

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Hinterholzer, Ing. Schulz,
Ing. Rennhofer und Hauer

betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)

Die geltende Regelung des § 53 Abs 6 Z 3 NÖ ROG für den Fall, dass die Rechtsgrundlage einer Kenntlichmachung einer Festlegung des Bundes wegfällt, hat den Fall der Auflassung von Bahnlinien oder Bundesstraßen vor Augen. Die Regelung der Widmungsverpflichtung der Gemeinde und des einjährigen Bauverbots bis zu dieser Widmung passt für diese Fälle.

Sie passt jedoch nicht für den Fall, dass auf einem Flughafen die Rechtsgrundlage für eine bestehende Kenntlichmachung (Flugplatzbewilligung) für einen Teilbereich (z.B. für einen Bereich, in dem sich Bürogebäude, Hotels, Parkplätze, Tankstellen oder Frachteinrichtungen befinden) wegfällt, innerhalb dessen der Flughafen weiter betrieben werden und innerhalb dessen er sich auch weiter entwickeln können soll. Ein auch nur einjähriges Bauverbot wäre z.B. bei der dynamischen Entwicklung des Flughafens Wien – einem der 20 bedeutsamsten Verkehrsflughäfen Europas – nicht möglich. Jährlich sind dutzende Bauvorhaben einzureichen und umzusetzen, um dieser dynamischen Entwicklung gerecht werden zu können. Dabei geht es einerseits um laufende Änderungen und Anpassungen der bestehenden Gebäude und Einrichtungen, andererseits um die Neuerrichtung solcher und ähnlicher Einrichtungen innerhalb der schon bisher geltenden Flugplatzgrenzen.

Das Gleiche gilt in den Fällen der Z 1, 2 und 4.

Zudem muss – anders als bei der Auflassung von Bahnlinien oder Autobahnen – für den weiteren Betrieb eines Flughafens sichergestellt sein, dass die künftige Widmung der bisherigen und absehbaren Nutzung entsprechend vorgenommen wird.

All das wird durch den neu eingefügten Gesetzeswortlaut sichergestellt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Entwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAU-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.